



**Ordnung
der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Weiterbildende Zertifikat
Ernährung in der Integrativen Onkologie
vom 10. Juli 2025**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 14. Januar 2025 beschlossen; der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Ordnung am 12. Mai 2025 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 8. Juli 2025 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 10. Juli 2025 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Ziele des Weiterbildenden Zertifikats
- § 2 Teilnahmevoraussetzungen und Anmeldung
- § 3 Angebotsrhythmus und Dauer des Programms
- § 4 Aufbau des Programms
- § 5 Prüfungsleistungen und Vergabe des Zertifikats
- § 6 Rechtsbehelfe
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Ziele des Weiterbildenden Zertifikats

- (1) ¹Das Zertifikatsprogramm dient der akademischen Weiterbildung im Bereich Ernährung in der Integrativen Onkologie. ²Es ermöglicht Personen, die sich mit der Behandlung onkologischer Personen auseinandersetzen, sich spezifische Expertise zur Ernährung bei Krebserkrankungen anzueignen.
- (2) Die Teilnehmenden setzen sich mit Ernährung als Teilaspekt der Integrativen Onkologie auseinander und verfügen nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikats über Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen:
 1. Die physiologischen, pathophysiologischen und biochemischen Grundlagen der Ernährung (z. B. Vitamine, Spurenelemente, Eiweißstoffwechsel) sowie bestimmenden Größen des Energiestoffwechsels und dessen Besonderheiten in der Onkologie zu verstehen.
 2. den Energiebedarf sowie den Bedarf an Makro- und Mikronährstoffen unter Berücksichtigung krankheitsspezifischer Einflüsse zu bestimmen und das ernährungsbedingte Risiko einer Person mithilfe validierter Screening-Instrumente zu ermitteln.
 3. Nutzen und Risiken verschiedener Ernährungsformen und sogenannter Krebsdiäten zu diskutieren und zu bewerten.
 4. die Rolle der Ernährung in der Prävention, Rehabilitation sowie während der onkologischen Therapie und in spezifischen Krankheitssituationen zu beurteilen.
 5. ernährungsspezifische Inhalte laiengerecht und zielgruppenspezifisch zu vermitteln.



6. die erlernten ernährungsspezifischen Aspekte in die ganzheitliche onkologische Versorgung zu integrieren und in ihrem Berufsalltag zu implementieren.

§ 2

Teilnahmevoraussetzungen und Anmeldung

- (1) Mit der Anmeldung über das Dezernat 1 / Weiterbildung spätestens zwei Monate vor dem Beginn des Zertifikatsprogramms sind
 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheitswesen nachzuweisen und
 2. eine mindestens 3-jährige Tätigkeit im Gesundheitswesen zu belegen.oder
 1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen und
 2. eine mindestens 1-jährige Tätigkeit im Gesundheitswesen zu belegen.
- (2) ¹Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. ²Über begründete Ausnahmen von den in Abs. 1 definierten Aufnahmevoraussetzungen entscheidet die Programmleitung.
- (3) Für die Teilnahme am weiterbildenden Zertifikatsprogramm sind Entgelte zu entrichten.

§ 3

Angebotsrhythmus und Dauer des Programms

¹Das Zertifikatsprogramm wird in der Regel in jährlichem Rhythmus angeboten und ist auf eine Dauer von 6 Monaten angelegt. ²Der genaue Ablauf und die Termine für einzelne Kurseinheiten werden durch die Programmleitung rechtzeitig bekannt gegeben. ³Entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) werden bei erfolgreicher Teilnahme 10 Leistungspunkte vergeben.

§ 4

Aufbau des Programms

- (1) ¹Für den Erwerb des Zertifikats wird ein verbindlicher Studienplan festgelegt. ²Die Programmleitung informiert die Teilnehmenden über Einzelheiten der durchgangsspezifischen Ausgestaltung.
- (2) ¹Das Modul vermittelt vertiefende Kenntnisse zur Ernährung vor dem Hintergrund des onkologischen Gesamtkonzepts. ²Das Modul behandelt u.a. Grundlagen der Physiologie, Pathophysiologie und biochemischen Aspekte der Ernährung (Vitamine, Spurenelemente, Eiweißstoffwechsel) sowie bestimmende Größen des Energiestoffwechsels und dessen Besonderheiten in der Onkologie. ³Weiterhin werden Nutzen und Risiken bestimmter Ernährungsformen (vegetarisch, vegan) und Krebsdiäten diskutiert. Das Modul vermittelt Wissen zu der Rolle der Ernährung in der Prävention und Rehabilitation, sowie während der onkologischen Therapie und in bestimmten Krankheitssituationen.



- (3) ¹Die Inhalte werden anwendungsbezogen und interaktionsorientiert mit wissenschaftlicher Fundierung vermittelt. ²Die jeweiligen Themen werden im Diskurs bearbeitet und anhand der individuellen Erfahrungen der Teilnehmenden reflektiert. ³Bei der Analyse von Fallbeispielen wird auf eine ausgewogene Berücksichtigung praktischer und akademischer Perspektiven geachtet.

§ 5

Prüfungsleistungen und Vergabe des Zertifikats

- (1) ¹Das weiterbildende Zertifikatsprogramm wird mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Prüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. ³Die genaue Form der Prüfung wird zu Beginn des Zertifikatsprogrammes bekannt gegeben. ⁴Die Teilnehmenden sollen zeigen, dass sie eine onkologische Falldarstellung bzgl. der Anwendung von Ernährung innerhalb einer vorgegebenen Frist systematisch und wissenschaftlichen Standards entsprechend bearbeiten und in weitere fachliche Zusammenhänge einordnen können.
- (2) ¹Die Noten für die Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistung werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden: die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Zertifikates erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. ²Wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wird den Teilnehmenden ein zweiter Versuch eingeräumt.
- (5) Die Teilnehmenden erhalten ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms „Ernährung in der Integrativen Onkologie“, wenn
1. sie alle Kurseinheiten absolviert haben,
 2. die Prüfung mit mindestens 4,0 als „bestanden“ bewertet wurde.
- (6) Teilnehmenden, die das Weiterbildungsprogramm nicht abschließen, wird auf Antrag eine Bestätigung über die Teilnahme an den absolvierten Kurseinheiten ausgestellt.

§ 6

Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch bei der Programmleitung eingelegt werden, die darüber entscheidet.



§ 7
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 10. Juli 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena